

Antrag

der Bundesregierung

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN im Mittelmeer

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 14. September 2016 beschlossenen Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) zu, um in der Mittelmeerregion einen Beitrag im Nordatlantischen Bündnis zu Überwachungsmaßnahmen und gemeinsamem Kapazitätsaufbau sowie zur Bekämpfung des Terrorismus und des illegalen Waffenschmuggels im maritimen Umfeld zu leisten.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse des Nordatlantikrates vom 7. bis 9. Juli 2016 und konkretisierender Folgebeschlüsse, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an MSO SG im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

MSO SG wurde durch die NATO-Mitgliedstaaten beschlossen, um im Mittelmeerraum einen Beitrag zur Seeraumüberwachung und zum Lagebild austausch sowie zum maritimen Kampf gegen den Terrorismus und zur Beschränkung des Waffenschmuggels im maritimen Umfeld zu leisten. Damit leistet das Bündnis einen Beitrag zur maritimen Sicherheit im Mittelmeer.

Für die Bundeswehr ergibt sich im Rahmen von MSO SG folgender Auftrag:

- Sammeln von Informationen sowie Patrouillen auf und über der Hohen See im Einklang mit dem Völkerrecht zur Aufdeckung von Bedrohungen in der Mittelmeerregion,
- Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebild austausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen,
- Spezialaufklärung zum Gewinnen von spezifischen, zeitkritischen Informationen zur Bekämpfung des Terrorismus oder des Waffenschmuggels im maritimen Umfeld,

- Unterstützen der Sicherheitskräfte von Anrainerstaaten in der Mittelmeerregion durch Informationsaustausch und Kapazitätsaufbau zur Verbesserung der inneren und äußeren Sicherheit und Stabilität,
- Unterstützen sowie Durchführen von Maßnahmen auf Hoher See zur Durchsetzung des VN-Waffenembargos durch Überprüfen von Schiffen und Booten, die des Waffenschmuggels bzw. der Terrorismusunterstützung verdächtigt werden, unter Nutzung von Eingriffsbefugnissen zur Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen von und nach Libyen mit entsprechenden Fähigkeiten im Einklang mit dem Völkerrecht,
- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen und Booten und damit im Zusammenhang stehenden Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht auch unter Bedrohung,
- Unterstützen des EU-geführten Einsatzes EUNAVFOR MED Operation SOPHIA mit Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebild austausches, mit Logistik sowie bei der Durchsetzung des VN-Waffenembargos,
- Mitwirken an der Führung der MSO SG unter Einschluss der temporären Führung der maritimen Operation,
- Sichern und Schützen eigener Kräfte, unterstützter Kräfte und sonstiger Schutzbefehlener.

Zudem gilt für alle im Rahmen von MSO SG eingesetzten Schiffe die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an MSO SG werden militärische Fähigkeiten bereitgestellt zur

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Seeraumüberwachung und -aufklärung auf und über See, auch mit AWACS,
- Unterstützung der Ausbildung und des Kapazitätsaufbaus,
- Abschirmung des Einsatzkontingents, einschließlich des Militärischen Nachrichtenwesens,
- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag,
- sanitätsdienstlichen Versorgung,
- Seenotrettung,
- Sicherung und zum Schutz,
- und zum Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahmen und Umleiten von Schiffen und Booten auch unter Bedrohung.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an MSO SG die genannten Fähigkeiten der NATO anzuzeigen.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2017.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von MSO SG eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere nach

- den Bestimmungen der Beschlüsse des Nordatlantikrates vom 7. bis 9. Juli 2016 und konkretisierenden Folgebeschlüssen und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen,
- einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere Resolution 2292 (2016),
- dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982 sowie
- dem Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer MSO-SG-Kräfte, ebenso wie zum Schutz von Kräften der EU-geführten Mission EUNAVFOR MED Operation SOPHIA sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach den zwischen den NATO-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte nach mit diesen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von MSO SG umfasst das Mittelmeer, die Straße von Gibraltar und ihre Zugänge und den darüber liegenden Luftraum. Der Einsatz in Territorialgewässern erfolgt auf Beschluss des Nordatlantikrates und nach Autorisierung durch den Küstenstaat.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, und Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an MSO SG können insgesamt bis zu 650 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden. Im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation können der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen erfolgen.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der MSO SG teil.

Es können alle Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der MSO SG im Mittelmeer werden für den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2017 insgesamt rund 13,1 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2016 rund 2,6 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2017 rund 10,5 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2016 wurde im Bundeshaushalt 2016 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2017 wurde im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2017 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

Die Maritime Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) ist die Nachfolgemission der Operation ACTIVE ENDEAVOUR (OAE). Die von der Bundesregierung in den vergangenen Jahren verfolgte Neuausrichtung der OAE von einer Operation auf der Grundlage des Selbstverteidigungsrechts des Artikels 51 der VN-Charta, in Verbindung mit Artikel 5 des NATO-Vertrags aufgrund der Anschläge vom 11. September 2001, hin zu einer modernen Maritimen Sicherheitsoperation ist erfolgreich abgeschlossen.

Die Staats- und Regierungschefs haben beim NATO-Gipfel in Warschau am 8. Juli 2016 gleichzeitig die neue Maritime Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN auf den Weg gebracht, um im Mittelmeerraum Krisenentwicklungen im maritimen Umfeld und maritimen Terrorismus frühzeitig zu erkennen und entgegenwirken zu können. Die regionale Instabilität in der Region bietet ein großes Potential für illegale Aktivitäten wie Waffen- und Menschenschmuggel. Darüber hinaus eröffnet fehlende staatliche Kontrolle über weite Küstenbereiche Terrororganisationen die Möglichkeit, ihr Handeln und Wirken zumeist ungestört vorzubereiten, aus diesen Bereichen heraus zu unterstützen und damit unsere Sicherheit im besonderen Maß herauszufordern. Aktuell zeigt sich diese terroristische Bedrohung insbesondere durch die Terrororganisation IS (Islamischer Staat).

Die Staats- und Regierungschefs haben im Grundsatz ebenfalls beschlossen, die maritime Mission der Europäischen Union (EUNAVFOR MED, Operation SOPHIA) zu unterstützen und zu ergänzen.

Die Aufgaben der MSO SG orientieren sich an den Vorgaben der aktuellen Maritimen Strategie der NATO. Anders als OAE hat MSO SG seine rechtlichen Grundlagen in den entsprechenden NATO-Beschlüssen in Verbindung mit anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, den Vorschriften des Völkerrechts, insbesondere des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, sowie des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Das Einsatzgebiet der MSO SG umfasst das gesamte Mittelmeer und den darüber liegenden Luftraum. Der Einsatz in Territorialgewässern erfolgt auf Beschluss des NATO-Rats nach Autorisierung durch den Küstenstaat.

MSO SG wird mit Schiffen, Luftfahrzeugen und weiteren erforderlichen Kräften und unter Nutzung multinationaler, netzwerkgestützter Informationssysteme der Bündnisnationen und -partner ein umfassendes Lagebild für den Mittelmeerraum erstellen. Gleichzeitig erhält die Operation die Möglichkeit, mit Zustimmung des Flaggenstaats Schiffe, die im Verdacht stehen, eine Verbindung zu terroristischen Organisationen zu haben, zu kontrollieren und zu durchsuchen. Zudem wird die Operation durch die Präsenz der Einsatzkräfte als präventiver Ordnungsfaktor wirken.

Der Operation kommt ferner die Funktion einer Kooperationsplattform mit weiteren im Mittelmeer agierenden Organisationen wie der Europäischen Union im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA oder Frontex sowie den Mittelmeer-Anrainerstaaten zu. Durch die Übernahme dieser Funktionen trägt die MSO SG grundlegend zur Sicherheit im Mittelmeer bei und dient der maritimen Stärkung an der Südflanke Europas.

Die Kooperation mit den Anrainerstaaten soll sich – auf deren Anfrage hin – auch auf den Ausbau der dort vorhandenen maritimen Sicherheitskapazitäten durch Ausbildung und gemeinsame Übungen erstrecken.

Durch die Ergänzung der EU-Mission EUNAVFOR MED Operation SOPHIA wird MSO SG auch Aufgaben bei der Durchsetzung des Waffenembargos gegenüber Libyen übernehmen und Schiffe, die eines Verstoßes gegen dieses Embargo verdächtigt werden, kontrollieren.

Darüber hinaus können die nicht mandatierungspflichtigen Überwachungsaufgaben zur Unterstützung der internationalen Anstrengungen bei der Bewältigung der Flucht- und Migrationskrise in der Ägäis im Rahmen der MSO SG wahrgenommen werden. Der Umgang mit irregulärer Migration in der Ägäis sowie im zentralen Mittelmeer erfordert die Unterstützung der regionalen staatlichen Kräfte bei der Bekämpfung der Schleusernetzwerke und einen engen Austausch mit regionalen und internationalen Akteuren sowie zivilen und militärischen Missionen. Diese Anstrengungen sollen durch die MSO SG ergänzt und unterstützt werden.

